

Auswertung der eMitwirkung – Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Allgemeine Bemerkungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
94028	Secrétariat municipal 2605 Sonceboz-Sombeval	Antrag / Bemerkung Cette modification est une bonne chose. L'amortissement supplémentaire obligatoire, au sens des articles 84 et 85 Oco, réduisait grandement la marge de manœuvre des communes pour la gestion de leur fortune et les avaient forcées à être imaginatives pour contourner cette obligation, notamment en créant des financements spéciaux de droit communal. On peut donc saluer l'abandon de cette obligation. Quant à la prolongation de la durée d'utilisation des bâtiments scolaires, celle-ci correspond maintenant à la réalité; l'amortissement sur 25 ans était trop rapide. La possibilité de renoncer à un crédit supplémentaire en raison du renchérissement ou à l'évolution des devises est également une bonne chose même si elle sera plus compliquée à appliquer, notamment lors de la décision du crédit d'engagement.	Kenntnisnahme.
95640	Commune de Cortébert 2607 Cortébert	Antrag / Bemerkung Le Conseil municipal de Cortébert n'a pas de remarque particulière à formuler quant à la proposition de modification de l'ordonnance sur les communes proposée.	Kenntnisnahme.
96504	EG Aarwangen Präsidiale Dienste 4912 Aarwangen	Antrag / Bemerkung Art. 40 (Verfahren bei genehmigungspflichtigen Erlassen) Grundsätzlich ändert für uns im Verfahren nur der Empfänger der originalunterschiedenen Erlasse. Im Prozess entfällt der Zwischenschritt via Regierungsstatthalter/in und wird dadurch leicht verkürzt. Art. 47 (Zugang zu Erlassen) Die Erlasse der EG Aarwangen sind bereits alle über unsere Website jederzeit einsehbar. Ausserdem wurden gemäss Auskunft der Einwohnerdienste in den letzten Jahren nur sehr selten Erlasse in Papierform abgegeben. Art. 48 (Information des Kantons) Als Folge der neuen Pflicht zum Führen einer elektronischen Erlasssammlung auf der Gemeindeinternetseite, fällt die bisherige Informationspflicht der Gemeinden an den Kanton in Artikel 48 GV ersatzlos weg. Die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Regierungsstatthalterämter können die kommunalen Erlasse auf den Gemeindeinternetseiten öffentlich zugänglich einsehen.	Kenntnisnahme

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
		<p>Art. 78, 84, 85 und T3-1 (Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen) Die EG Aarwangen begrüsst ausdrücklich die Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen und die Überführung in den Bilanzüberschuss.</p> <p>Art. 81 (Gleichstellung der Bewertung der Baurechte) Aarwangen kann die Argumente für eine Gleichstellung der periodischen Neubewertung von Baurechten analog zur Bewertung von Liegenschaften nachvollziehen und begrüsst die vorgeschlagene Änderung.</p> <p>Art. 83 (Abschreibungen Occasionen und Provisorien) Die Argumente für die Sonderregelungen für Occasionen und Provisorien sind nachvollziehbar. Deren Einführung wird gutgeheissen.</p> <p>Art. 85b (Aktivierungsgrenzen Bürgergemeinden) Dass für Aktivierungsgrenzen ebenfalls die Steuergesetzgebung gelten soll (Bürgergemeinden etc.) erscheint sinnvoll.</p> <p>Art. 99 und 112 (Teuerung / Währungsschwankungen) Aarwangen begrüsst die Einführung einer Preisstands- resp. Wechselkursklausel als sinnvoll.</p> <p>Art. 126a (Kopie an RST) Wir begrüssen den Wegfall der Kopie an das Regierungsstatthalteramt.</p> <p>Anhang 2 (Abschreibungssätze) Die Verlängerung der Abschreibungsdauern für die Anlagekategorien Schulhaus, Kindergarten, Mehrzweckhallen, Konzert- und Theatersäle und Kirchgemeindehaus um 8 1/3 auf 33 1/3 Jahre ist eine sinnvolle Massnahme, die begrüsst wird.</p> <p>Anhang 4A (Gebührentarif) Beide Änderungsvorschläge sind logisch und ihnen wird zugestimmt.</p>	
96539	EG Dürrenroth 3465 Dürrenroth	<p>Antrag / Bemerkung Die EG Dürrenroth erachtet die Änderungen als sinnvoll und richtig.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
93572	EG Kandergrund Gemeinde- verwaltung 3716 Kandergrund	Antrag / Bemerkung Die Gemeindeverwaltung Kandergrund ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden und hat keine Bemerkungen anzubringen.	Kenntnisnahme.
96941	EG Meiringen Abteilung Gemeinde- schreiberei 3860 Meiringen	Antrag / Bemerkung Die EG Meiringen nimmt die Änderungen der GV zur Kenntnis und hat keine weiteren Ergänzungen.	Kenntnisnahme.
94408	EG München- buchsee Abteilung Finanzen 3053 Münchenbuchsee	Antrag / Bemerkung Die Finanzabteilung der EG Münchenbuchsee begrüsst die vorliegende Änderung der GV. Dies entspricht in allen Punkten unseren Vorstellungen. Wir haben keine Ergänzungen.	Kenntnisnahme.
93957	EG Orpund Präsidialabteilung 2552 Orpund	Antrag / Bemerkung Orpund ist mit den Anpassungen einverstanden.	Kenntnisnahme.
95670	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat unterstützt sämtliche vorgeschlagenen Anpassungen.	Kenntnisnahme.



Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2
Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
95550	EG Zäziwil Gemeinderat 3532 Zäziwil	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Zäziwil begrüsst die Verordnungsänderungen vollumfänglich und ohne Ergänzung.	Kenntnisnahme.
93545	Gemeinderat Thun 3602 Thun	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat der Stadt Thun hat keine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen anzubringen. Er ist mit den geplanten Änderungen einverstanden und würdigt diese positiv.	Kenntnisnahme.
93018	EG Fraubrunnen Finanzverwaltung 3312 Fraubrunnen	Antrag / Bemerkung Die Änderungen werden begrüsst vor allem die Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen bzw. der finanzpolitischen Reserve.	Kenntnisnahme.
96000	Gemeinde- verwaltung 3236 Gampelen	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Gampelen bedankt sich für die verständlichen Unterlagen und die Gelegenheit, sich dazu äussern zu können. Er nimmt die Änderungen zur Kenntnis und hat keine Anmerkungen dazu anzubringen.	Kenntnisnahme.
96545	EG Lenk Finanzverwaltung 3775 Lenk im Simmental	Antrag / Bemerkung Die Gemeinde Lenk findet die geplanten Änderungen sinnvoll und unterstützt diese.	Kenntnisnahme.
96806	Gemeinde- verwaltung 3421 Lyssach	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Lyssach unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeverordnung, bzw. des HRM2. Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen.	Kenntnisnahme.
93819	Gemeinde- verwaltung 3110 Münsingen	Antrag / Bemerkung Wir haben die Änderungen der Gemeindeverordnung (GV) studiert und begrüssen die geplanten Anpassungen.	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
94569	Gemeindeverwaltung 4538 Oberbipp	Antrag / Bemerkung Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
94697	Gemeindeverwaltung 3531 Oberthal	Antrag / Bemerkung Ausführungen zu den vorgesehenen Änderungen sind verständlich und es gibt keine Fragen/Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
96693	Gemeindeverwaltung 3638 Pohlern	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Pohlern hat beschlossen, den vorgesehenen Änderungen der GV zuzustimmen.	Kenntnisnahme.
96990	EG Roggwil (BE) FB Finanzen 4914 Roggwil BE	Antrag / Bemerkung Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen ausnahmslos einverstanden. Sie entsprechen unser Haltung bei der ersten Vernehmlassung.	Kenntnisnahme.
95270	Gemeindeverwaltung 3538 Röthenbach i. E.	Antrag / Bemerkung In Röthenbach steht die Inbetriebnahme des neu sanierten und erweiterten Mehrzweckgebäudes bevor. Wir vermissen eine Übergangsbestimmung bzw. Informationen, welche die Anwendung der neuen Nutzungsdauern für Hochbauten von bestehenden Hochbauten regelt.	Kenntnisnahme. <i>Vgl. Erläuterungen Vortrag, Ziff. 6.1, Anhang 2, S. 16.</i> Es wird keine Übergangsbestimmung benötigt, weil die neuen Abschreibungs-vorschriften ab sofort mit Inkrafttreten der Änderung GV anwendbar sind. Bereits nach HRM2 erstellte Schulanlagen und Infrastrukturen werden ab 2026 über die verlängerte Restlebensdauer abgeschrieben.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
			Weitere Ausführungen dazu erfolgen in der BSIG-Weisung, die das AGR im Frühjahr 2025 herausgeben wird.
97142	EG Worb Finanzabteilung 3076 Worb	Antrag / Bemerkung Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Insbesondere die Aufhebung der Bestimmungen über die zusätzlichen Abschreibungen wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
95603	GG Lütschental Gemeinderat 3816 Lütschental	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat hat die Unterlagen zur Konsultation studiert und kann diese befürworten.	Kenntnisnahme.
95585	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung L'association Jb.B salue le travail, le processus et les modifications proposées dans l'ordonnance sur les communes. Notre association est à la base de ce processus de modification et est très satisfaite des propositions concernant - la prolongation et l'uniformisation de la durée d'utilisation des bâtiments, - l'abrogation des dispositions sur les amortissements supplémentaires. Nous saluons également toutes les autres mesures visant à des simplifications administratives et à l'optimisation des processus numériques. Nous vous félicitons pour l'excellent travail effectué.	Kenntnisnahme.
96871	KG Riggisberg 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Wir sind mit der "Änderung der Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2" einverstanden.	Kenntnisnahme.
97011	KG Zimmerwald 3086 Zimmerwald	Antrag / Bemerkung Wir sind mit der "Änderung der Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2" einverstanden.	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
95414	Kirchgemeindev verband des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	Antrag / Bemerkung Der KGV hat in der Arbeitsgruppe Erfahrungsaustausch HRM2 (ERFA HRM2) mitgewirkt (Mitglied: Christian Meier). Zudem war der KGV im fachlichen Begleitgremium für die die Beratung der beiden Anträge des Jb.B und des Postulats Kohler/Heyer präsent (Mitglied: Christian Meier). Der KGV befürwortet sämtliche beantragten Änderungen der Gemeindeverordnung (GV). Wir zählen darauf, dass die GV-Änderungen bei der Nachvollzugs-Anpassungen auf Direktionsverordnungsstufe (Änderung der FHDV) zeitgleich, d.h. ebenfalls per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.	Kenntnisnahme. Die Änderung der FHDV wird zeitgleich per 1.1.2026 erfolgen.
96267	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	Antrag / Bemerkung Der Kirchgemeinderat unterstützt die Stellungnahme des Kirchgemeindevverbandes. Unser Verwalter Patrik Rüttimann ist Mitglied der Expertengruppe ERFA HRM2 des Kirchgemeindevverbandes und hat die Stellungnahme mitgearbeitet. Der Kirchgemeinderat befürwortet sämtliche beantragten Änderungen der GV. Wir zählen darauf, dass die GV-Änderungen bei der Nachvollzugs-Anpassungen auf Direktionsverordnungsstufe (Änderung der FHDV) zeitgleich, d.h. ebenfalls per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.	Kenntnisnahme. Die Änderung der FHDV wird zeitgleich per 1.1.2026 erfolgen.
92700	Secrétariat communal 2746 Crémines	Antrag / Bemerkung Très bonne initiative.	Kenntnisnahme
95638	Secrétariat communal 2742 Perrefitte	Antrag / Bemerkung Le Conseil municipal de Perrefitte approuve les modifications proposées. La prolongation de certaines durées d'utilisation (taux d'amortissement plus bas) et la suppression des amortissements supplémentaires sont une très bonne chose pour la gestion financières de notre village.	Kenntnisnahme.
96430	Secrétariat communal Saicourt 2712 Le Fuet	Antrag / Bemerkung Le Conseil municipal de Saicourt soutient la modification de l'ordonnance sur les communes (OCo)	Kenntnisnahme.
97206	Stadt Burgdorf Gemeinderat 3400 Burgdorf	Antrag / Bemerkung Wir möchten den Hinweis anbringen, dass ein weiterer Artikel der GV angepasst werden sollte: Art. 88 GV: Mehrwertabschöpfung / Mehrwertabgabe;	Wird für spätere Abklärungen des AGR aufgenommen.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
		Hier müsste zwingend überdacht werden, dass nur die Abschreibungen als Entnahme aus der Spezialfinanzierung entnommen werden dürfen. Es sollte auch möglich sein, einen Beitrag an eine Investition entnehmen zu können (analog altrechtlicher Regelung).	Es handelt sich nicht um eine HRM2-Thematik, die mit vorliegender GV-Änderung geregelt werden kann, sondern um eine spezialgesetzliche Fragestellung zur Mehrwertabschöpfung, welche vorgängig eine Vernehmlassung in den Gemeinden erfordern würde.
97187	Stadtkanzlei Biel / Chancellerie municipale de la Ville de Bienne 2501 Biel/Bienne	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat nimmt die Anpassungen zur Kenntnis. Die vorgeschlagenen Änderungen insb. bei den Verpflichtungskrediten und bei den Nutzungsdauern erachtet er als sinnvoll. Auch wird die Anpassung bez. der digital zu veröffentlichenden Rechtssammlungen und damit der Verzicht auf Papierexemplare begrüsst.	Kenntnisnahme.
97203	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 3011 Bern	Antrag / Bemerkung Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) hat bei der Erarbeitung der Vorlage mitgewirkt. Er ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.	Kenntnisnahme.
97158	Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Der VBBG vertritt die Interessen der rund 250 Bürgergemeinden und der burgerlichen Korporationen im Kanton Bern, welche von der Vorlage direkt betroffen sind. Der VBBG unterstützt die Anpassungen in der Gemeindeverordnung nur im Ansatz. Wir bedauern ausdrücklich, dass die Revision, trotz negativer Rückmeldungen zu HRM2 – vor allem von kleineren Bürgergemeinden und Korporationen - an den Verband, keine Erleichterungen oder Vereinfachungen vorsieht. Aus Sicht des Verbandes sind die Vorgaben für HRM2, namentlich für Kleinstkörperschaften, weiterhin viel zu umfassend. Dabei ist festzuhalten, dass es dem VBBG nicht um eine Abschaffung von	Kenntnisnahme. Die Anwendbarkeit des HRM2 auf sämtliche gemeinderechtlichen Körperschaften nach Art. 1 Abs. 1 GG soll nicht in Frage gestellt werden. Für Kleinstkörperschaften bestehen bereits

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
		<p>HRM2 geht, sondern um sinnvolle Erleichterungen, welchen den Verwaltungsaufwand der milizgeführten Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen reduzieren kann. Wir weisen diesbezüglich auch darauf hin, dass der Verband zusammen mit der Burgergemeinde Bern ein Dienstleistungszentrum im Bereich Finanzen aufgebaut hat und die Burgergemeinden bei der Umstellung auf HRM2 unterstützt. Das Dienstleistungszentrum wird als Anlaufstelle zum Thema HRM2 rege genutzt.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass keine weiteren Erleichterungen und Anpassungen in der Gemeindeverordnung vorgesehen sind. Dennoch erachten wir es als der richtige Zeitpunkt, weitere Forderungen im Rahmen der Revision der Gemeindeverordnung aufzunehmen.</p>	<p>Erleichterungen (vgl. Begründung zu nachfolgender Eingabe). Weiterführende Abweichungen von der Rechnungslegung nach HRM2 sind nicht mehr mit dem Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften vereinbar. Ziel von HRM2 ist eine transparente, einheitliche und vergleichbare Rechnungslegung für öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p>
97159	Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung Weitere Forderungen des VBBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 64a Abs. 2 GV: Inflationsbedingte Anpassung der Schwellenwerte für Kleinstkörperschaften Wir fordern, die Schwellenwerte für Kleinstkörperschaften auch aufgrund der Teuerung anzupassen. Wir schlagen hierfür die Werte der Bilanzsumme von 2'000'000 Franken respektive Umsatz von 200'000 Franken (exkl. interne Verrechnungen) vor. - Art. 80 Abs. 1c iV mit Art. 80a: Verzicht auf den Eigenkapitalnachweis Der Eigenkapitalnachweis ist für die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen nicht notwendig und bringt keinen Mehrwert. Er kann einfach aus der Bilanz abgelesen werden. - Art. 125 Abs. 2 GV: Verzicht auf Zwischenrevisionen für Kleinstkörperschaften Gerade Kleinstkörperschaften führen in der Regel keine taggenauen Buchhaltungen. Eine Zwischenrevision verursacht einen nicht notwendigen Aufwand und Kosten oder sie werden bereits heute nicht ordentlich durchgeführt. Wir sehen keinen Mehrwert in der Zwischenrevision. 	<p>Nicht übernommen. Begründung zu den einzelnen Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 64a Abs. 2 GV: Seit Inkrafttreten des Artikels beträgt die Teuerung 9.1 % und ist somit nicht wesentlich genug für eine Erhöhung. Bereits heute gelten 45 % und damit fast die Hälfte der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen als Kleinstkörperschaften. - Art. 80 Abs 1c i.V.m. Art. 80a: Die Tabelle erleichtert die Lesbarkeit der



Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			<p>Jahresrechnung und ist Bestandteil von HRM2.</p> <p>- Art 125 Abs. 2 GV: Die Zwischenrevision ist ein Aufsichtsinstrument, das allen finanzverantwortlichen Exekutiven der gemeinderechtlichen Körperschaften wesentlich zu Ausübung der Finanzaufsicht dient. Sie gibt frühzeitig einen Hinweis darauf, ob die Jahresrechnung korrekt geführt wird und dient dem Schutz der Körperschaft (Risikominimierung).</p> <p>Zur Tagfertigkeit: Art. 6 Abs. 2 FHDV verlangt, dass die Buchhaltung tagfertig nachzuführen ist. Dies bedeutet nicht zwingend <i>jeden Tag</i>. Gerade für kleinere Körperschaften kann auch z.B. eine monatliche Nachführung zielführend und ausreichend sein. Unabhängig davon muss jederzeit innerhalb nützlicher Frist der Nachweis erbracht werden können, dass die Bestände mit der Buchhaltung übereinstimmen. Für</p>

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
			kleinere Körperschaften ist dieser Aufwand vertretbar.
145370	Gemeindeverwaltung 3054 Schüpfen	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
145389	EG Thunstetten Finanzen 4922 Bützberg	Zustimmung. Die Anpassungen werden von unserer Seite begrüsst.	Kenntnisnahme.
145442	Secrétariat communal 2333 La Ferrière	Zustimmung. Au poste d'administratrice des finances depuis 2mois, raison pour laquelle je n'ai pas assez d'expérience pour avoir un avis	Kenntnisnahme.
145447	Municipalité de 2538 Romont (BE)	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
145469	EG Jegenstorf Finanzen 3303 Jegenstorf	Zustimmung. Wir sind mit allen Anpassungen einverstanden.	Kenntnisnahme.
145484	Gemeindeverwaltung 3704 Krattigen	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
145488	EG Brienz Gemeindeschreiberei	Zustimmung. Für uns sind die Änderungen nachvollziehbar und io.	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
	3855 Brienz BE		
145514	Gemeinde- verwaltung 3510 Freimettigen	Zustimmung. Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungen.	Kenntnisnahme.
145575	EG Mörigen Finanzen 2572 Mörigen	Zustimmung. Die angestrebten Änderungen liegen vollumfänglich im Interesse der Gemeinde. Daher wird auf eine Stellungnahme verzichtet.	Kenntnisnahme.
145584	EG Sutz- Lattrigen Finanzen 2572 Sutz- Lattrigen	Zustimmung. Wir sind mit den geplanten Anpassungen/Änderungen einverstanden und finden diese gut.	Kenntnisnahme.
145587	EG Worben Gemeindeschrei- berei 3252 Worben	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
145619	EG Rüeggisberg Finanzen 3088 Rüeggisberg	Zustimmung. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sinnvoll.	Kenntnisnahme.
145641	Gemeinde- verwaltung Stocken-Höfen	Zustimmung.	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
	3632 Oberstocken	Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen wurde über die Änderungen zur Gemeindeverordnung informiert. Die Anpassungen sind für ihn in Ordnung. Auf eine weitere Stellungnahme wird verzichtet.	
145671	Gemeinde- verwaltung 3366 Bettenhausen	Zustimmung. Die angepassten Punkte entsprechen unseren Vorstellungen. Wir möchten keine Stellungnahme mehr abgeben.	Kenntnisnahme.
145688	Gemeinde- verwaltung Alchenstorf 3425 Koppigen	Zustimmung. Ich finde sämtliche Änderungen sinnvoll und bin damit einverstanden.	Kenntnisnahme.
145734	Paroisse réformée évangélique de Grandval Administration des finances 2745 Grandval	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
145739	EG Boltigen Finanzen 3766 Boltigen	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
145788	Röm.-kath. KG Oberhasli-Brienz 3860 Meiringen	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
145885	Ev. ref. KG Diemtigen 3754 Diemtigen	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
146688	EG Oberwil bei Büren Finanzen 3298 Oberwil b.B	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
150235	EG Oberlangen- egg 3616 Schwarz- enegg	Zustimmung. Der Gemeinderat Oberlangenegg verzichtet auf eine Mitwirkungsantwort zur Änderung der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.	Kenntnisnahme.
150611	Gemeinde- verwaltung 3380 Walliswil bei Niederbipp	Zustimmung. Der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp hat die Konsultationsunterlagen an seiner letzten Sitzung besprochen und erklärt sich mit den Änderungen der Gemeindeverordnung nach Einführung HRM2 einverstanden. Er verzichtet auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
150812	Gemeinde- verwaltung 4933 Rütschelen	Zustimmung. Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme.
	Ev.-ref. KG Thun-Strättligen (Eingabe per Mail)	Besten Dank für die Möglichkeit, an der Konsultation teilzunehmen. Unsere KG hat jedoch diesbezüglich keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
	EG Moutier (Eingabe per Mail)	Lors de sa séance du 4 juin 2024, le Conseil municipal a pris connaissance de votre courrier électronique du 17 avril 2024 et son contenu a retenu toute son attention. Après examen, notre autorité vous informe qu'elle	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
		n'a aucune remarque particulière à formuler quant à la procédure de consultation de la modification de l'ordonnance sur les communes.	
	EG Thierachern (Eingabe per Mail)	Die Mitwirkungsunterlagen zu den Änderungen der GV haben wir geprüft. Wir sind mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und verzichten deshalb auf eine Eingabe auf dem Portal «E-Mitwirkung».	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV); Anpassungen nach Einführung HRM2

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
93169	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet Begründung Vereinfachung	Kenntnisnahme.
96680	EG Neuenegg 3176 Neuenegg	Antrag / Bemerkung Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung. Begründung Genehmigungspflichtige Reglemente sind der kantonalen Genehmigungsbehörde in drei originalunterzeichneten Exemplaren einzureichen. Die Einreichung an das zuständige Regierungsstatthalteramt entfällt und entsprechend verringert sich der administrative Aufwand.	Kenntnisnahme.
95642	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung.	Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
		Begründung Administrative Vereinfachung.	
95586	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Entièrement d'accord avec cette simplification. Begründung Gain de temps	Kenntnisnahme.
97151	Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Unterstützen wir. Begründung Geringfügige Erleichterung	Kenntnisnahme.
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 3			
95643	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Vereinfachung Verwaltungsabläufe.	Kenntnisnahme.
95587	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Ok	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
97152	Verband bernischer Burgergemeinden und bürgerlicher Korporationen (VBBG) 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Unterstützen wir. Begründung Geringfügige Erleichterung.	Kenntnisnahme.
Art. 47 Abs. 1			
93170	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet Begründung Anpassung an Praxis	Kenntnisnahme.
96681	EG Neuenegg 3176 Neuenegg	Antrag / Bemerkung Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung. Begründung Die Gemeinde stellt ihre nachgeführten Erlasse auf ihrer über das Internet zugänglichen Gemeindeseite elektronisch zur Verfügung. Der Bezug von Erlassen in Papierform ist nur noch auf Nachfrage möglich. Diese Anpassung ist zeitgemäss.	Kenntnisnahme.
95644	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Digitalisierung.	Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
95588	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Très bonne chose Begründung Se préparer à l'administration numérique	Kenntnisnahme.
95151	Paroisse réformée évangélique de Court Administration des finances 2738 Court	Antrag / Bemerkung Prévoir une dérogation pour les petites collectivités qui n'ont pas de site internet ou qui ont renoncé à la publication sur internet par une décision de son exécutif. Begründung L'exécutif de certaines petites collectivités ont renoncé, par une décision, à publier les actes législatifs sur leur site internet ou n'ont pas de site internet du tout.	Nicht übernommen. Das digitale Primat und die Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (DVG und DVV) gelten für alle gemeinderechtlichen Körperschaften. Neuer Wortlaut: «...in digitaler Form im Internet...» Mit dieser Formulierung ist es möglich, dass die Kleinstkörperschaften (KG, BG, BK) eine gemeinsame Webseite nutzen (bspw. über ihren Verband) und ihre Erlasse dort aufschalten zu lassen.
97153	Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen	Antrag / Bemerkung Der VBBG lehnt Artikel 47 Abs. 1 der Gemeindeverordnung (GV) in der aktualisierten Form entschieden ab. Begründung Auch wenn wir das digitale Primat im Grundsatz unterstützen, erachten wir eine obligatorische Publikation der Erlasse auf einer Gemeinde-Webseite als nicht verhältnismässig. Der Artikel impliziert eine	Nicht berücksichtigt, mit Ausnahme des Antrags auf Umformulierung. Neuer Wortlaut:

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
	(VBBG) 3001 Bern	<p>Webseitenpflicht für alle Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen und damit auch für Kleinstkörperschaften. Wir fordern aus diesem Grund eine Ausnahmeregelung für Kleinstkörperschaften sowie eine vierjährige Übergangsfrist für die Umsetzung (dh. Umsetzung ab 1.1.2030).</p> <p>Wir sind als Verband gerne bereit, Lösungsmöglichkeiten zu finden (bspw. eine Verbandswebseite für Kleinstkörperschaften). Hierzu bräuchte es aber auch eine Anpassung des Verordnungstextes, da explizit eine "Gemeindewebseite" erwähnt ist.</p> <p>Wir sind aber auch der Meinung, dass eine solche Regelung mit der bestehenden Möglichkeit von ePublikationen gar nicht erst notwendig wäre. Gemäss Art. 49b Abs. 1b GG, können die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden über das Internet zugängliche Publikationsplattform erfolgen. Sollte der Regierungsrat an diesem Artikel ohne Ausnahmen festhalten, erwarten wir nebst der geforderten Übergangsfrist eine die technische Unterstützung durch die Kantonsverwaltung.</p>	<p>«...in digitaler Form im Internet...»</p> <p>Mit dieser Formulierung ist es möglich, eine Verbandswebseite zu machen und die Kleinstkörperschaften dort ihre Erlasse aufschalten zu lassen.</p> <p>Nicht berücksichtigt. ePublikationen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung GV.</p>
Art. 47 Abs. 2			
93171	EG Mirchel 3532 Mirchel	<p>Antrag / Bemerkung Wird befürwortet</p> <p>Begründung gemäss Gebührentarifen</p>	Kenntnisnahme.
95645	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Digitalisierung,</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
95589	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Nous sommes d'accord</p> <p>Begründung Très bien de laisser cette possibilité, mais sur demande.</p>	Kenntnisnahme.
Art. 48 Abs. 1			
93172	EG Mirchel 3532 Mirchel	<p>Antrag / Bemerkung Wird befürwortet</p> <p>Begründung Erlasse auf Website</p>	Kenntnisnahme.
95646	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Aufhebung.</p>	Kenntnisnahme.
95590	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Oui pour l'abrogation</p> <p>Begründung OACOT suffit comme seul interlocuteur</p>	Kenntnisnahme.
97154	Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher	<p>Antrag / Bemerkung Unterstützen wir.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
	Korporationen (VBBG) 3001 Bern	Begründung Geringfügige Erleichterung.	
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 78 Abs. 1 Bst. e			
93173	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet Begründung kein Nutzen	Kenntnisnahme.
95647	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen nach 10 Jahren seit Einführung HRM2 wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
93994	EG Meinisberg Finanzverwaltung 2554 Meinisberg	Antrag / Bemerkung Aufhebung Art. 78 Abs 1 Bst. e wird befürwortet. Begründung Die Bildung zusätzlicher Abschreibungen ist nicht sinnvoll.	Kenntnisnahme.
94570	Gemeinde- verwaltung 4538 Oberbipp	Antrag / Bemerkung Unterstützung Begründung Wird von uns unterstützt.	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
95591	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Oui, nous soutenons complètement Begründung Plus lieu d'être	Kenntnisnahme.
Art. 81 Abs. 3 Bst. a			
95648	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Verlängerung der Verpflichtung zur periodischen Bewertung von Baurechten auf mindestens alle 5 Jahre wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
95592	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Nous sommes d'accord Begründung Démocratiquement juste et transparent d'intégrer les contrôles également pour les droits de superficie	Kenntnisnahme.
95415	Kirchgemeindever- band des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	Antrag / Bemerkung Art. 81 Abs. 3 Bst. A (geändert): Zustimmung seitens KGV => Die Formulierung «Liegenschaften und Baurechte» schafft Transparenz und Klarheit. Begründung Art. 81 Abs. 3 Bst. A (geändert): Zustimmung seitens KGV => Die Formulierung «Liegenschaften und Baurechte» schafft Transparenz und Klarheit.	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
96268	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	Antrag / Bemerkung Zustimmung seitens KGrat Begründung Die Formulierung «Liegenschaften und Baurechte» schafft Transparenz und Klarheit.	Kenntnisnahme.
97155	Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Klärung: Kein Anwendungsbereich für Burgergemeinden, da sie der Steuergesetzgebung unterstellt sind (vgl. Art. 85b GV) Begründung In Art. 81 Abs. 3a GV (sowie auch Art. 83 und 84), gehen wir davon aus, dass diese Neuregelungen für die Burgergemeinden nicht gelten. Dies insbesondere auch bei der fünfjährigen Überprüfung oder Anpassung bei Änderung des amtlichen Werts von Baurechten, da die Burgergemeinden und burgerlichen Verwaltungen gemäss Art. 85b GV der Steuergesetzgebung unterstellt sind.	Kenntnisnahme. Bestätigung, dass die Neubewertungsvorschriften nach GV für die BG und BK nicht anwendbar sind.
Art. 83 Abs. 6			
94666	Secrétariat municipal 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Bonne chose, correspond maintenant à la réalité Begründung --	Kenntnisnahme.
93174	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet Begründung Sinnvoll	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2
Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
96678	EG Neuenegg 3176 Neuenegg	<p>Antrag / Bemerkung Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.</p> <p>Begründung Occasionen werden über die Restnutzungsdauer ab Kaufdatum abgeschrieben und für Provisorien werden kürzere Nutzungsdauern vorgesehen. Die angedachten Anpassungen entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten und vermindern die Gefahr von ausserordentlichen Abschreibungen.</p>	Kenntnisnahme.
95649	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Neuer Absatz 6 betreffend Abschreibung von Occasionen wird unterstützt.</p>	Kenntnisnahme.
95593	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung OK</p> <p>Begründung Nous sommes d'accord avec les justifications énoncées</p>	Kenntnisnahme.
95416	Kirchgemeindever- band des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	<p>Antrag / Bemerkung Art. 83 Abs. 6 und 7 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die künftige Berücksichtigung von zwei Sonderfällen – Occasionen (Abs. 6) und Provisorien (Abs. 7) – entspricht der Diskussion in der ERFA HRM2 bzw. dem fachlichen Begleitgremium.</p> <p>Begründung Art. 83 Abs. 6 und 7 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die künftige Berücksichtigung von zwei Sonderfällen – Occasionen (Abs. 6) und Provisorien (Abs. 7) – entspricht der Diskussion in der ERFA HRM2 bzw. dem fachlichen Begleitgremium.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
96269	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung seitens Kirchgemeinderat</p> <p>Begründung Die künftige Berücksichtigung von zwei Sonderfällen – Occasionen (Abs. 6) und Provisorien (Abs. 7) – entspricht der Diskussion in der ERFA HRM2 bzw. dem fachlichen Begleitgremium und deckt sich mit dem Anliegen der KG.</p>	Kenntnisnahme.
Art. 83 Abs. 7			
94667	Secrétariat municipal 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Bonne chose, correspond maintenant à la réalité</p> <p>Begründung --</p>	Kenntnisnahme.
93175	EG Mirchel 3532 Mirchel	<p>Antrag / Bemerkung Wird befürwortet</p> <p>Begründung Sinnvoll</p>	Kenntnisnahme.
95650	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Neuer Absatz 7 betreffend Sondervorschrift für Abschreibungen von Provisorien wird unterstützt.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
93997	EG Meinisberg Finanzverwaltung 2554 Meinisberg	<p>Antrag / Bemerkung Die Ergänzung des Art. 83 mit Abs. 7 ist zu übernehmen.</p> <p>Begründung Es ist nicht sinnvoll die Provisorien über die Dauer der Anlagekategorien abzuschreiben.</p>	Kenntnisnahme.
94571	Gemeinde- verwaltung 4538 Oberbipp	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Begründung Wir begrüssen die neue Handhabung, da bei einer Abschreibung analog Nutzungsdauer keine Verzehrungen im finanziellen Lagebild entstehen (Nutzungsdauer = Abschreibungsdauer).</p>	Kenntnisnahme.
95594	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung OK</p> <p>Begründung Une souplesse bienvenue dans la marge de manœuvre des communes.</p>	Kenntnisnahme.
95417	Kirchgemeindever- band des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	<p>Antrag / Bemerkung Art. 83 Abs. 6 und 7 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die künftige Berücksichtigung von zwei Sonderfällen – Occasionen (Abs. 6) und Provisorien (Abs. 7) – entspricht der Diskussion in der ERFA HRM2 bzw. dem fachlichen Begleitgremium.</p> <p>Begründung Art. 83 Abs. 6 und 7 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die künftige Berücksichtigung von zwei Sonderfällen – Occasionen (Abs. 6) und Provisorien (Abs. 7) – entspricht der Diskussion in der ERFA HRM2 bzw. dem fachlichen Begleitgremium.</p>	Kenntnisnahme.
96270	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung seitens Kirchgemeinderat</p> <p>Begründung</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
		Die künftige Berücksichtigung von zwei Sonderfällen – Occasionen (Abs. 6) und Provisorien (Abs. 7) – entspricht der Diskussion in der ERFA HRM2 bzw. dem fachlichen Begleitgremium und deckt sich mit dem Anliegen der KG	
Art. 84			
94668	Secrétariat municipal 2605 Sonceboz-Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Très bonne chose, les amortissements supplémentaires réduisaient grandement la marge de manœuvre des communes pour la gestion de leur fortune.</p> <p>Begründung --</p>	Kenntnisnahme.
93176	EG Mirchel 3532 Mirchel	<p>Antrag / Bemerkung Wird befürwortet</p> <p>Begründung Kein Nutzen, Vereinfachung</p>	Kenntnisnahme.
95651	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen.</p>	Kenntnisnahme.
92705	Gemeindeverwaltung 3414 Oberburg	<p>Antrag / Bemerkung Die Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen wird sehr begrüsst. Besten Dank!</p> <p>Begründung</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
		Diese Regelung war zu komplex und weder für die Behörden noch für die Bevölkerung verständlich. Zudem gab es je nach Investitionen Zufallsergebnisse.	
95595	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Nous soutenons cette abrogation</p> <p>Begründung Plus de transparence.</p>	Kenntnisnahme.
95418	Kirchgemeindever- band des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	<p>Antrag / Bemerkung Art. 84 und 85 sowie Anhang 3 (aufgehoben): Die ersatzlose Streichung wird vom KGV begrüsst. Die einmalige Auflösung der Reserve - Vollzug im Rechnungsjahr 2026 - zugunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Übergangsbestimmung Art. T3-1 Abs. 1 und 2) erachten wir als korrekt terminiert.</p> <p>Begründung Art. 84 und 85 sowie Anhang 3 (aufgehoben): Die ersatzlose Streichung wird vom KGV begrüsst. Die einmalige Auflösung der Reserve - Vollzug im Rechnungsjahr 2026 - zugunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Übergangsbestimmung Art. T3-1 Abs. 1 und 2) erachten wir als korrekt terminiert.</p>	Kenntnisnahme.
96271	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Art. 84 und 85 sowie Anhang 3 (aufgehoben): Die ersatzlose Streichung wird vom Kirchgemeinderat begrüsst.</p> <p>Begründung Die einmalige Auflösung der Reserve - Vollzug im Rechnungsjahr 2026 - zugunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Übergangsbestimmung Art. T3-1 Abs. 1 und 2) erachten wir als korrekt terminiert.</p>	Kenntnisnahme.
Art. 85			

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
93177	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet Begründung Kein Nutzen, Vereinfachung	Kenntnisnahme.
95652	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Aufhebung zusätzliche Abschreibungen.	Kenntnisnahme.
96500	Gemeinde- verwaltung 3360 Herzogenbuchsee	Antrag / Bemerkung Aufhebung der Vorschriften zu den zusätzlichen Abschreibungen. Begründung Unpraktisch und de facto sinnlos.	Kenntnisnahme.
95596	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung OK Begründung Plus lieu d'être en fonction de l'article précédent	Kenntnisnahme.
95419	Kirchgemeindev erband des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	Antrag / Bemerkung Art. 84 und 85 sowie Anhang 3 (aufgehoben): Die ersatzlose Streichung wird vom KGV begrüsst. Die einmalige Auflösung der Reserve - Vollzug im Rechnungsjahr 2026 - zugunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Übergangsbestimmung Art. T3-1 Abs. 1 und 2) erachten wir als korrekt terminiert. Begründung Art. 84 und 85 sowie Anhang 3 (aufgehoben): Die ersatzlose Streichung wird vom KGV begrüsst. Die	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
		einmalige Auflösung der Reserve - Vollzug im Rechnungsjahr 2026 - zugunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Übergangsbestimmung Art. T3-1 Abs. 1 und 2) erachten wir als korrekt terminiert.	
96272	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Art. 84 und 85 sowie Anhang 3 (aufgehoben): Die ersatzlose Streichung wird vom Kirchgemeinderat begrüsst.</p> <p>Begründung Die einmalige Auflösung der Reserve - Vollzug im Rechnungsjahr 2026 - zugunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Übergangsbestimmung Art. T3-1 Abs. 1 und 2) erachten wir als korrekt terminiert.</p>	Kenntnisnahme.
Art. 85b			
95653	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Ergänzung mit "Aktivierungsgrenzen".</p>	Kenntnisnahme.
97156	Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung Wird unterstützt. Jedoch bräuchte es hierzu vermutlich auch noch einen entsprechenden Verweis im Gemeindegesetz. Dies soll in der nächsten Revision berücksichtigt werden.</p> <p>Begründung Wir unterstützen die präzisierende Ergänzung in Art. 85b GV zu den Aktivierungsgrenzen für Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen ausdrücklich. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Verordnungsbestimmung der Steuergesetzgebung bei der nächsten Gemeindegesetzesrevision berücksichtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verweis im GG ist nicht notwendig, da die Vorschriften zum Finanzhaushalt in den Art. 70 ff. GG den Regierungsrat allgemein ermächtigen, die Vorschriften über das HRM2 in der GV zu erlassen.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
Art. 99			

95654	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Neuer Absatz 4 wird untersützt.	Kenntnisnahme.
-------	--	--	----------------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 112 Abs. 4			

94669	Secrétariat municipal 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung L'idée est bonne et permettra d'éviter un refus par l'organe législatif en cas de hausse des prix non imputable à une mauvaise gestion du projet Begründung --	Kenntnisnahme.
-------	--	--	----------------

93178	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet Begründung Sinnvoll	Kenntnisnahme.
-------	----------------------------	--	----------------

96679	EG Neuenegg 3176 Neuenegg	Antrag / Bemerkung Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung. Begründung Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Nachkredit beschlossen werden, soweit die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält. Teuerungsbedingte Mehrkosten sind beim Beschluss eines Kredites schwer voraussehbar und können nicht beeinflusst werden. Mit der Neuregelung wird diesem Umstand Rechnung getragen.	Kenntnisnahme.
-------	------------------------------	---	----------------

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
95655	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Neuer Absatz 4 wird untersützt.	Kenntnisnahme.
96746	EG Belp Gemeinde- verwaltung 3123 Belp	Antrag / Bemerkung Ausgabenbewilligung - Wort auf Kreditbeschluss wechseln Begründung Siehe oben	Übernommen.
96502	Gemeinde- verwaltung 3360 Herzogenbuchsee	Antrag / Bemerkung Einverstanden. Begründung Sinnvoll.	Kenntnisnahme.
95597	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Nous soutenons cette nouveauté. Begründung Il est juste de différencier les dépenses additionnelles des crédits supplémentaires	Kenntnisnahme.
95420	Kirchgemeindever- band des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	Antrag / Bemerkung Art. 112 Abs. 4 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die Formulierung erachten wir als plausibel und praxistauglich. Begründung Art. 112 Abs. 4 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die Formulierung erachten wir als plausibel und praxistauglich.	Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
96273	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Art. 112 Abs. 4 (neu): Zustimmung seitens Kirchgemeinderat.</p> <p>Begründung Die Formulierung erachten wir als plausibel und praxistauglich.</p>	Kenntnisnahme.
97204	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung Die Bestimmung ist zu begrüßen. Es wird davon ausgegangen, dass die "Ausgabenbewilligung" für teuerungs- und wechselkursbedingte Mehrkosten entweder im einzelnen Kreditbeschluss oder in einer generellen Ausgaben- bzw. Aufrechnungsklausel in der Zuständigkeitsordnung (Organisationsreglement) festgehalten werden kann. Es wird vorgeschlagen, dass das AGR im Zug der Teilrevision eine Musterklausel entwirft bzw. den Gemeinden zur Verfügung stellt, die diese in die entsprechenden Kreditbeschlüsse übernehmen oder als Ergänzung ins OgR aufnehmen können.</p> <p>Begründung Die Bestimmung von Art. 112 Abs. 4 leuchtet ein und erlaubt es den Gemeinden, in diesen von ihnen nicht beeinflussbaren Fällen auf das Einholen eines (gebundenen) Nachkredits zu verzichten. Dies ist sachgerecht, da die entsprechende Ausgabe völlig unbeeinflussbar ist. Da Art. 112 Abs. 4 aber die Aufnahme einer Preisstands- oder Wechselkursklausel erfordert, müssen die Gemeinden doch aktiv werden, wenn sie von dieser Erleichterung profitieren wollen. Aus Sicht des VBG ist es sachgerecht, den Gemeinden eine entsprechende Musterklausel anzubieten, damit sie die Bestimmung korrekt umsetzen können. Die Musterformulierung für eine Klausel in Kreditbeschlüssen könnte bspw. wie folgt (oder ähnlich) lauten: "Für allfällige Kreditüberschreitungen aus Teuerungs- oder Wechselkursgründen muss kein Nachkredit beschlossen werden (GV, Art. 112 Abs. 4)"</p>	<p>Kenntnisnahme. Teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das AGR wird eine BSIG-Weisung mit einer Anleitung für die Budgetierung 2026 herausgeben. Die Aufnahme einer Muster-Formulierung für die Preisstands- oder Wechselkursklausel wird geprüft.</p> <p>Nicht übernommen wird die Änderung der Formulierung in Art. 112 Abs. 4, wonach die Preisstands- oder Wechselkursklausel auch mit einer generellen Ausgaben- bzw. Aufrechnungsklausel im OgR festgehalten werden kann. Eine solche OgR-Bestimmung ist bereits heute möglich und wird weiterhin zulässig bleiben (wird im Vortrag entsprechend ergänzt). Mit Art. 112</p>

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2
Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			

Abs. 4 GV soll jedoch dispositives kantonales Recht geschaffen werden, welches eine Klausel im konkreten Kreditbeschluss, eben gerade ohne reglementarische Grundlage ermöglicht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 126a Abs. 3			

93179	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet	Kenntnisnahme.
-------	----------------------------	---	----------------

Begründung
Vereinfachung

95656	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung.	Kenntnisnahme.
-------	--	--	----------------

Begründung
Verzicht auf Zustellung Bescheinigung zur Jahresrechnung an das Regierungsstatthalteramt wird unterstützt.

95308	Ev.-ref. GKG Bern 3007 Bern	Antrag / Bemerkung Der Saldo des Kontos zusätzliche Abschreibungen wird per 31.12.2025 erfolgswirksam über den ausserordentlichen Ertrag aufgelöst.	Kenntnisnahme.
-------	--------------------------------	---	----------------

Begründung
1. Die Bildung wurde in den Vorjahren ebenfalls über den ausserordentlichen Aufwand verbucht.
2. Die erfolgswirksame Auflösung entspricht dem True and Fair-View Ansatz und sollte transparent

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
		offengelegt werden. Dies schafft Vertrauen gegenüber den Entscheidgremien. 3. Als bilanzielle Verschiebung per 1.1.2026 wird die Auflösung von den Entscheidgremien nicht wahrgenommen.	
96501	Gemeinde- verwaltung 3360 Herzogenbuchsee	Antrag / Bemerkung Einverstanden. Begründung Wird ja bereits so gehandhabt.	Kenntnisnahme.
95598	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Soutien à cette simplification Begründung Parce qu'un double contrôle (qui n'existait pas dans les faits) n'est pas nécessaire.	Kenntnisnahme.
97157	Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Wird unterstützt Begründung Geringfügige Erleichterung	Kenntnisnahme.
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. T3-1 Abs. 1			
93180	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet	Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
		<p>Begründung Einfach, sinnvoll</p>	
96677	EG Neuenegg 3176 Neuenegg	<p>Antrag / Bemerkung Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.</p> <p>Begründung Die finanzpolitischen Reserven werden aufgehoben. Ein allfälliger Bestand der finanzpolitischen Reserve wird vollumfänglich in den Bilanzüberschuss übertragen. Eine Zusammenlegung der beiden Konten wird als zweckdienlich erachtet.</p>	Kenntnisnahme.
95657	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Übertragung auf Bilanzüberschuss wird unterstützt.</p>	Kenntnisnahme.
95599	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Oui pour que tout se passe partout sur une seule échéance</p> <p>Begründung Pour permettre les comparaisons</p>	Kenntnisnahme.
95600	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Oui pour que tout se passe partout sur une seule échéance</p> <p>Begründung Pour permettre les comparaisons</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			
95153	Paroisse réformée évangélique de Court Administration des finances 2738 Court	<p>Antrag / Bemerkung Dissolution du fonds d'amortissements supplémentaires en produits du compte de résultat. Prévoir éventuellement une dissolution sur 5 ans si le montant est élevé.</p> <p>Begründung Lors de l'attribution au fonds d'amortissement, une charge a été créée dans le compte de résultats.</p>	<p>Nicht übernommen. Die Auflösungsmodalität der zusätzlichen Abschreibungen ist bewusst so gewählt. Die einmalige direkte Übertragung der zusätzlichen Abschreibungen in den Bilanzüberschuss ist erfolgsneutral und es macht daher keinen Sinn, eine Auflösung über mehrere Jahre vorzusehen. Es ist bei der vorgeschlagenen Lösung nur eine Buchung notwendig. Die Nachvollziehbarkeit im Mehrjahresvergleich und unter den Gemeinden ist mit einer einheitlichen Lösung besser gewährleistet.</p>
Art. T3-1 Abs. 2			
93181	EG Mirchel 3532 Mirchel	<p>Antrag / Bemerkung Wird befürwortet</p> <p>Begründung Einfach, sinnvoll</p>	Kenntnisnahme.
95658	EG Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2
Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 40 Abs. 1			

Finanzverwaltung
3132 Riggisberg

Begründung
Bilanzbuchung innerhalb des Eigenkapitals wird unterstützt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Anhang 3			

95665 EG Riggisberg
Finanzverwaltung
3132 Riggisberg

Antrag / Bemerkung
Zustimmung.

Begründung
Anpassung.

Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Inkrafttreten			

95666 EG Riggisberg
Finanzverwaltung
3132 Riggisberg

Antrag / Bemerkung
Zustimmung.

Begründung
Inkraftsetzung per 01.01.2026 wird unterstützt.

Kenntnisnahme.

Anhang 2 Gemeindeverordnung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
96250	EG Herbligen 3671 Herbligen	<p>Antrag / Bemerkung Kategorie 1401, Strassen und Verkehrswege: Wir beantragen hier eine neue Kategorie für Teilsanierungen (z. B. Oberflächenbehandlung ohne Ersatz der Kofferung etc.) mit Nutzungsdauer von 15 Jahren.</p> <p>Begründung Oberflächenbehandlungen sind eine gängige, kostengünstige und weit verbreitete Sanierungsart. Oberflächenbehandlungen weisen eine Lebensdauer von ca. 15 Jahren auf. Bei einer Abschreibungs-dauer von 40 Jahren wird die tatsächliche Lebensdauer bei weitem verfehlt, was die Erfolgsrechnungen verfälscht.</p>	<p>Nicht übernommen. Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer aufgenommen werden kann. Dies würde den Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.</p>
95671	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung</p> <p>Begründung Präziser und übersichtlicher.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
96744	EG Belp Gemeinde- verwaltung 3123 Belp	<p>Antrag / Bemerkung Spielplätze (ohne Spielgeräte) sollten separat unter übrigen Tiefbauten aufgeführt werden</p> <p>Begründung Nutzungsdauer maximal 20 Jahre. Oder gelten Spielplätze als Spezialbauwerke ist dies in Klammer zu ergänzen.</p>	<p>Nicht übernommen. Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
			aufgenommen werden kann. Dies würde den Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.
1404 Hochbauten inkl. Boden			
94670	Secrétariat municipal 2605 Sonceboz-Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung Un amortissement sur 33 1/3 ans correspond maintenant à la réalité</p> <p>Begründung --</p>	Kenntnisnahme.
96247	EG Herbligen 3671 Herbligen	<p>Antrag / Bemerkung Wir beantragen eine zusätzliche Kategorie (Nutzungsdauer 20 Jahre / 5%) für die technischen Einrichtungen, wie z. B. Heizung, Lüftung etc.</p> <p>Begründung Technische Einrichtungen (z. B. Heizung, Lüftung) in Hochbauten (z. B. Mehrzweckgebäude) weisen eine kürzere Lebensdauer auf, als das Gebäude selbst. Insbesondere weil die Nutzungsdauer von einigen Hochbauten verlängert wurde (von 25 auf 33 Jahre), macht eine solche Unterscheidung jetzt doppelt Sinn.</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer aufgenommen werden kann. Dies würde den Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.</p>

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
95672	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Die neuen Nutzungsdauern für Kindergarten und Schulhaus werden unterstützt.	Kenntnisnahme.
96745	EG Belp Gemeinde- verwaltung 3123 Belp	Antrag / Bemerkung Nutzungsdauer Abfallsammelstelle kürzen Begründung 40 Jahre Nutzungsdauer sind zu lang. Antrag Reduktion auf 25 Jahre.	Nicht übernommen. Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer aufgenommen werden kann. Dies würde den Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.
96503	Gemeinde- verwaltung 3360 Herzogenbuchsee	Antrag / Bemerkung Abschreibungssatz für Schulhäuser, Turnhallen etc. = 3 % Begründung Dies entspricht eher der effektiven Nutzungsdauer.	Kenntnisnahme.
93987	EG Meinisberg Finanzverwaltung 2554 Meinisberg	Antrag / Bemerkung Änderungsvorschläge sind zu übernehmen.	Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
		<p>Begründung Die Lebensdauer eines Schulhauses ist höher, als 25 Jahre. Diese Anpassung entlastet auch die Erfolgsrechnung der Gemeinde.</p>	
92707	Gemeindeverwaltung 3414 Oberburg	<p>Antrag / Bemerkung Die Erhöhung der Lebensdauer der Schulanlagen wird sehr begrüsst.</p>	Kenntnisnahme.
95421	Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	<p>Antrag / Bemerkung Anhang 2 (geändert): Grundsätzliche Zustimmung seitens KGV => Die Kirchgemeinden sind insbesondere von folgender Änderung der Nutzungsdauer betroffen: «Kirchgemeindehaus bisher Nutzungsdauer 25 Jahre / neu Nutzungsdauer 33 1/3 Jahre».</p> <p>Begründung Anhang 2 (geändert): Grundsätzliche Zustimmung seitens KGV => Die Kirchgemeinden sind insbesondere von folgender Änderung der Nutzungsdauer betroffen: «Kirchgemeindehaus bisher Nutzungsdauer 25 Jahre / neu Nutzungsdauer 33 1/3 Jahre».</p>	Kenntnisnahme.
95155	Paroisse réformée évangélique de Court Administration des finances 2738 Court	<p>Antrag / Bemerkung Pourquoi faire une différence entre une maison de paroisse (nouvel amortissement prévu sur 33.33 ans au lieu de 25 ans) et une Cure (amortissement sur 40 ans) ? Pourquoi ne pas mettre 40 ans pour les deux bâtiments ?</p> <p>Begründung Une maison de paroisse est un bâtiment, au même titre qu'une Cure.</p>	<p>Nicht übernommen. Die Bemerkung ist berechtigt. Grundsätzlich wurde die Lebensdauer aller Hochbauten angeglichen und einheitlich erhöht auf 33 1/3 Jahre. Die Kirche und das Pfarrhaus hatten bisher eine Lebensdauer von 40 Jahren, das Kirchgemeindehaus von 25 Jahren. Weil die bestehenden Lebensdauern nicht verkürzt werden sollten, wurden bei</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
			<p>Kirche/ Pfarrhaus die bestehende längere Lebensdauer von 40 Jahren beibehalten.</p> <p>Diese Handhabung erfolgte mit der Zustimmung der Vertretung des KGV in der Arbeitsgruppe ERFA HRM2.</p>
96274	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Grundsätzliche Zustimmung seitens Kirchgemeinderat.</p> <p>Begründung Die Kirchgemeinden sind insbesondere von folgender Änderung der Nutzungsdauer betroffen: «Kirchgemeindehaus bisher Nutzungsdauer 25 Jahre / neu Nutzungsdauer 33 1/3 Jahre».</p>	Kenntnisnahme.
97207	Stadt Burgdorf Gemeinderat 3400 Burgdorf	<p>Antrag / Bemerkung Weitere Anlagekategorien einführen</p> <p>Begründung Verschiedene Anlagegüter sind weiterhin nicht explizit im Anhang enthalten: -Kunstrassen (Lebensdauer: 12-15 Jahre) -Photovoltaikanlagen (Lebensdauer Module: 20-30 Jahre; Nebenkompenten 12-15 Jahre)</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer aufgenommen werden kann. Dies würde den Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1409 übrige Sachanlagen (redaktionell)			
95422	Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	<p>Antrag / Bemerkung Schade ist, dass Heizungen, Steuerungen usw. unter HRM2 weiterhin über die Rubrik «1406 Mobilien VV» abzuschreiben sind. Wünschenswert ist, wenn hierzu eine neue Kategorie (mit Abschreibungsdauer von 10 Jahre) geschaffen wird mit einer anderen Bezeichnung als Mobilien. Die Bezeichnung «Mobilien» ist für Behördenmitglieder, Kirchbürger/innen, etc. (generell: nicht-finanzversierte Personen des öffentlichen Rechnungswesens) eher verwirrend.</p>	<p>Nicht übernommen. Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer aufgenommen werden kann. Dies würde den Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.</p>
96275	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Schade ist, dass Heizungen, Steuerungen usw. unter HRM2 weiterhin über die Rubrik «1406 Mobilien VV» abzuschreiben sind. Wünschenswert ist, wenn hierzu eine neue Kategorie (mit Abschreibungsdauer von 10 Jahre) geschaffen wird mit einer anderen Bezeichnung als Mobilien.</p> <p>Begründung Die Bezeichnung «Mobilien» ist für Behördenmitglieder, Kirchbürger/innen, etc. (generell: nichtfinanzversierte Personen des öffentlichen Rechnungswesens) eher verwirrend.</p>	<p>Nicht übernommen. Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer aufgenommen werden kann. Dies würde den</p>

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
			Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Bemerkungen			
96676	EG Neuenegg 3176 Neuenegg	<p>Antrag / Bemerkung Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.</p> <p>Begründung Die Anpassungen der Nutzungsdauern für die Berechnung der ordentlichen Abschreibungen führen kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung. Die künftigen Nutzungsdauern sind sinnvoll gewählt. Dies verlangt aber von den Gemeinden eine höhere Eigenverantwortung, weil trotzdem eine genügend hohe Selbstfinanzierung sichergestellt werden muss.</p>	Kenntnisnahme.
95423	Kirchgemeindevorband des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	<p>Antrag / Bemerkung Der KGV begrüsst die übersichtlichere Gestaltung von Anhang 2 mit systematischer, logischer Einteilung/Ordnung nach der Länge der Nutzungsdauern pro Anlagekategorie.</p>	Kenntnisnahme.
96276	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Der Kirchgemeinderat begrüsst die übersichtlichere Gestaltung von Anhang 2.</p> <p>Begründung Die systematische, logische Einteilung/Ordnung nach der Länge der Nutzungsdauern pro Anlagekategorie ist aus unserer Sicht sinnvoll.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1403 Tiefbauten (redaktionell)			
97208	Stadt Burgdorf Gemeinderat 3400 Burgdorf	<p>Antrag / Bemerkung 1406 Mobilien VV: Lebensdauer Kehrrichtfahrzeuge anpassen Allgemein: Abschreibungspraxis bei Bauvorhaben regeln (Projektierung /Ausführung)</p> <p>Begründung 1406 Mobilien VV: Die Lebensdauer für Kehrrichtfahrzeuge liegt eher bei 15 als bei 20 Jahren. Allgemein: Soll eine Projektierung mit nachfolgender Ausführung anders beschrieben werden oder soll die Abschreibung als Gesamtprojekt erfolgen (5 Jahre / 40 Jahre oder 40 Jahre)?</p>	<p>Nicht übernommen. Mit dem Anhang 2 wurden die einzelnen Anlagen zu Kategorien gebündelt, damit die Lesbarkeit und praktische Handhabung in der Finanzverwaltung gewährleistet ist. Es kann nicht für jede Anlage eine eigene Nutzungsdauer aufgenommen werden kann. Dies würde den Anhang 2 sprengen und die Verständlichkeit für Gemeindebehörden und –verwaltung erschweren.</p>

Anhang 04A Gebührentarif der Direktion für Inneres und Justiz

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Ziffer 2.3			
95673	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	<p>Antrag / Bemerkung Zustimmung.</p> <p>Begründung Nicht mehr relevant.</p>	Kenntnisnahme.
Ziffer 2.4			



Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2
Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Ziffer 2.3			
95675	EG Riggisberg Finanzverwaltung 3132 Riggisberg	Antrag / Bemerkung Zustimmung. Begründung Anpassung "Voranschlags" zu "Budgets" wird zugestimmt.	Kenntnisnahme.

Vortrag

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1. Zusammenfassung			
95601	Jura bernois.Bienne 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Nous saluons l'excellente qualité de ce rapport. Begründung Il est normal que le MCH2 fasse l'objet de modifications au fur et à mesure de sa mise en oeuvre et des expériences acquises. Le processus prévu d'entrée et appliqué avec écoute et intelligence nous convient et vous en remercions.	Kenntnisnahme.
2. Ausgangslage			
95424	Kirchgemeindever- band des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	Antrag / Bemerkung Ziffer 2.1.4 Arbeitsgruppe Erfahrungsaustausch HRM2 (ERFA HRM2): Im Fall einer «Reaktivierung» der ERFA HRM2 bzw. der «Neueinsetzung» eines fachlichen Begleitgremiums HRM2 ist der Einbezug des KGV (Einsatz von mindestens einer Person) zwingend erforderlich. Die «Stimme der Kirchgemeinden» darf nicht übergangen werden. Dies war (leider) der Fall bei der Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz). Hier hat das AGR - ohne Rücksprache mit dem KGV - in Artikel 5 Absatz 2 eine hoch komplexe Berechnungsmethodik für den Fusionsbeitrag an	Kenntnisnahme. Bei der bisherigen Erarbeitung der vorliegenden GV-Änderung war eine vom KGV delegierte Person in der Arbeitsgruppe ERFA HRM2 vertreten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1. Zusammenfassung			
		Kirchgemeinden festgelegt. Den Praxistest bezüglich Anwendung der Berechnungsformel verfolgt der KGV jedenfalls mit Interesse ...	
96277	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung Ziffer 2.1.4 Arbeitsgruppe Erfahrungsaustausch HRM2 (ERFA HRM2): Im Fall einer «Reaktivierung» der ERFA HRM2 bzw. der «Neueinsetzung» eines fachlichen Begleitgremiums HRM2 ist der Einbezug des KGV (Einsatz von mindestens einer Person) zwingend erforderlich.</p> <p>Begründung Die «Stimme der Kirchgemeinden» darf nicht übergangen werden. Dies war (leider) der Fall bei der Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz). Hier hat das AGR -ohne Rücksprache mit dem KGV - in Artikel 5 Absatz 2 eine hoch komplexe Berechnungsmethodik für den Fusionsbeitrag an Kirchgemeinden festgelegt. Den Praxistest bezüglich Anwendung der Berechnungsformel verfolgt der KGV jedenfalls mit Interesse ...</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei der bisherigen Erarbeitung der vorliegenden GV-Änderung war eine vom KGV delegierte Person in der Arbeitsgruppe ERFA HRM2 vertreten.</p>
3. Grundzüge der Neuregelung			
94572	Gemeindeverwaltung 4538 Oberbipp	<p>Antrag / Bemerkung Verlängerung der Nutzungsdauer für Hochbauten / Schulhäuser auf 33 oder 34 Jahre</p> <p>Begründung Die Nutzungsdauer soll nicht unterjährig sein. Dies macht buchhalterisch keinen Sinn. Es ist eine Nutzungsdauer für Schulhäuser von 33 oder 34 Jahren zu definieren.</p>	<p>Nicht übernommen. Die Lebensdauer von 33 1/3 Jahren entspricht einem Abschreibungssatz von exakt 3 %. Wird die Lebensdauer in ganzen Jahren erfasst, ergibt dies einen Prozentsatz mit Kommastellen und ist in der Bearbeitung (bspw. Anlagenbuchhaltung) unständig. Die Begründung wurde im Vortrag ergänzt.</p>

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1. Zusammenfassung			
95425	Kirchgemeindeverband des Kantons Bern (KFV) Ressort Finanzen 3125 Toffen	Antrag / Bemerkung Ziffer 3.2. Weitere Änderungen der GV: Insbesondere begrüsst der KGV die angestrebte Effizienzsteigerung in der Verfahrensorganisation der Kantonsverwaltung (Ziffer 3.2.2) sowie die Berücksichtigung der Neuerungen aufgrund der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (Ziffer 3.2.2)	Kenntnisnahme.
96278	Röm.-kath. KG Langenthal 4900 Langenthal	Antrag / Bemerkung Insbesondere begrüsst der Kirchgemeinderat die angestrebte Effizienzsteigerung in der Verfahrensorganisation der Kantonsverwaltung (Ziffer 3.2.2) sowie die Berücksichtigung der Neuerungen aufgrund der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (Ziffer 3.2.2)	Kenntnisnahme
93351	EG Steffisburg Finanzabteilung 3612 Steffisburg	Antrag / Bemerkung Ziffer 3.2.1 teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten Vorschlag für Ergänzung: bei welchen die Ausgabenbewilligung von Verpflichtungskrediten Begründung Gemäss Vortrag S. 14/20 gilt diese Möglichkeit nur für separate Verpflichtungskredite. Wir gehen davon aus, dass das Verpflichtungskredite zulasten der Investitionsrechnung aber auch solche zulasten der Erfolgsrechnung sein können (z.B. Ausgaben in künftigen Jahren, hohe nicht aktivierbare Ausgaben usw.). Die Ergänzung dient der Klarheit.	Teilweise übernommen. Der Vortrag wurde berichtigt: Die Zulässigkeit der Preisstands- und Wechselkursklausel wird in Art. 112 Abs. 4 GV nicht auf Verpflichtungskredite beschränkt. Es wäre denkbar, im Budgetbeschluss eine allgemeine Preisstands- und Wechselkursklausel für sämtliche Budgetkredite vorzusehen. Dies würde jedoch eine einheitliche Indexierung bspw. an den LIK bedingen. Aus praktischen Gründen wird deshalb davon ausgegangen, dass die Preisstands- und Wechselkursklausel nur bei separat zu beschliessenden Verpflichtungskrediten sinnvoll ist.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1. Zusammenfassung			
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 112 Abs. 4			
93366	EG Steffisburg Finanzabteilung 3612 Steffisburg	<p>Antrag / Bemerkung Ergänzen bei Voraussetzungen für die Möglichkeit: ... nur bei Verpflichtungskrediten der Investitions- oder Erfolgsrechnung.</p> <p>Begründung Die Ergänzung klärt Fragen. Dies ist für Fachpersonen wichtig. Verpflichtungskredite ER kann es insbesondere auch für Nutzungskosten oder Lizenzen der Informatik geben. Diese sind oftmals grossen Preisanpassungen unterworfen (z.B. M365).</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Die Zulässigkeit der Preisstands- und Wechselkursklausel wird in Art. 112 Abs. 4 GV nicht auf Verpflichtungskredite beschränkt. Es wäre denkbar, im Budgetbeschluss eine allgemeine Preisstands- und Wechselkursklausel für sämtliche Budgetkredite vorzusehen. Dies würde jedoch eine einheitliche Indexierung bspw. an den LIK bedingen. Aus praktischen Gründen wird deshalb davon ausgegangen, dass die Preisstands- und Wechselkursklausel nur bei separat zu beschliessenden Verpflichtungskrediten sinnvoll ist.</p>
97205	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung Im Vortrag ist zu verdeutlichen, dass die "Ausgabenbewilligung" entweder im einzelnen Kreditbeschluss enthalten sein oder auch als generelle Bewilligung für teuerungs- und wechselkursbedingte Mehrkosten in der Zuständigkeitsordnung (Organisationsreglement) geschaffen werden kann.</p> <p>Begründung Der Begriff "Ausgabenbewilligung" kann im vorliegenden Zusammenhang verschieden verstanden werden,</p>	<p>Teilweise übernommen (ergänzende Erklärung im Vortrag).</p> <p>Das AGR wird eine BSIG-Weisung mit einer Anleitung für die Budgetierung 2026 herausgeben. Die Aufnahme</p>

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung); Anpassungen nach Einführung HRM2
Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 18. Juni 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

1. Zusammenfassung

weshalb eine Klärung angezeigt ist. Allenfalls könnte auch bereits im Vortrag eine Musterformulierung für entsprechende Klauseln aufgenommen werden (siehe dazu Bemerkung zu Art. 112 Abs. 4/Zu den einzelnen Bestimmungen).

me einer Muster-Formulierung für die Preisstands- oder Wechselkursklausel wird geprüft.
Nicht übernommen wird die Änderung der Formulierung in Art. 112 Abs. 4, wonach die Preisstands- oder Wechselkursklausel auch mit einer generellen Ausgaben- bzw. Aufrechnungsklausel im OgR festgehalten werden kann. Eine solche OgR-Bestimmung ist bereits heute möglich und wird es weiterhin bleiben (wird im Vortrag entsprechend ergänzt). Mit Art. 112 Abs. 4 GV soll jedoch dispositives kantonales Recht geschaffen werden, welches eine Klausel im konkreten Kreditbeschluss, eben gerade ohne reglementarische Grundlage ermöglicht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

Anhang 2

93182	EG Mirchel 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Wird befürwortet, sinnvoll	Kenntnisnahme.
-------	----------------------------	---	----------------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1. Zusammenfassung			
10. Auswirkungen auf die Gemeinden			
92674	EG Seedorf (BE) Finanzverwaltung 3267 Seedorf BE	<p>Antrag / Bemerkung Die Verlängerung der Nutzungsdauer bei Schulliegenschaften hat bei den Gemeinden, die seit Einführung von HRM2 Investitionen in Schulliegenschaften getätigt haben, einen tieferen Abschreibungsaufwand ab 2026 zur Folge. Dies kann den Finanzhaushalt entlasten, andererseits sinkt aber auch die Selbstfinanzierung.</p> <p>Begründung Diese Auswirkung fehlt in Ziffer 10. Bei unserer Gemeinde macht dies rund Fr. 115'000.00 aus. Diese Auswirkung sollte ebenfalls erwähnt werden, da sie wohl grösser ist als die Anpassung von IT-Programmen, jedoch nicht bei allen Gemeinden zum Tragen kommt.</p>	Übernommen.
93378	EG Steffisburg Finanzabteilung 3612 Steffisburg	<p>Antrag / Bemerkung Vorschlag für Anpassung der Formulierung: Die Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen führt zu grösseren Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung weil der ausserordentliche Aufwand wegfällt, gewinnen die Gemeinden Handlungsspielraum im Allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt)</p> <p>Begründung Die Formulierung "weil keine Mittel mehr für die zusätzlichen Abschreibungen zweckgebunden werden müssen" suggeriert dem Leser, dass der Gemeinde mehr flüssige Mittel zur Verfügung stehen. Das ist aber nicht der Fall.</p>	Übernommen.